

G e s c h i c h t l i c h e s.

Der bisher im Königreich Sachsen geltige gesetzliche Münzfuß, d. h. diejenige Währung, in welcher bisher die königl. sächsischen Münzen ausgeprägt wurden, war bekanntlich der Conventionsmünz- oder Zwanzig = Guldenfuß. Gesetzlich angeordnet und festgestellt wurde derselbe durch das „ausführliche Münzdict“ vom 14. Mai 1763. (C. A. I. pag. 1606). Dasselbe erklärte, daß man „nach reiflicher Erwägung aller hierbei eingeschlagenen Umstände und besonders des Handlungsstandes“ nach dem Beispiel der mehrsten Reichsstände von dem Leipziger Münzfuße abzugehen und den von verschiedenen Kreisen und Reichsständen angenommenen Wiener Conventionsfuß bei der Münzverbesserung und eigenen Ausmünzung gleichfalls zum Grunde zu legen, für gut befunden habe. Man habe demnach Veranstaltung treffen lassen, daß in denen Münzen des Kurfürstenthums Sachsen forthin die Cöllnische Mark fein Silber, vom Speciesthaler bis zum einfachen Groschen inclusive, durchgängig gleich und höher nicht als dreizehn Thaler acht Groschen oder zwanzig Gulden Rheinisch ausgeprägt werden solle.

Diesem Conventionsmünzfuße, bei welchem also aus der Mark feinen Silbers 13 Thlr. 8 gr. — oder 20 Gulden Rheinisch geprägt werden, stellt man den Einundzwanzig = Gulden = oder Bierzehnthalerfuß gegen-